

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 75

Helmstedt, den 29.11.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 190. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt
hier: Feststellung der Geltung der regionalen Warnstufe 2 im Gebiet des Landkreises Helmstedt | 509 |
|------|--|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

190. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt

hier: Feststellung der Geltung der regionalen Warnstufe 2 im Gebiet des Landkreises Helmstedt

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung - Nds. Corona-VO) vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S 770) i. V. m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28 a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Landkreis Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Hiermit wird festgestellt, dass die regionale Warnstufe 2 ab dem 01.12.2021 im Gebiet des Landkreises Helmstedt gilt.

II.

Ab dem 01.12.2021 gelten für das Gebiet des Landkreises Helmstedt die bei der Warnstufe 2 entsprechend der Nds. Corona-VO vorgesehenen Beschränkungen. Insbesondere bedeutet dies eine weitreichende Verpflichtung zur Umsetzung der sog. 2G+-Regelung und zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder gleichwertig.

III.

Über die Regelungen der Nds. Corona-VO hinausgehend wird hiermit angeordnet, dass auf dem Gelände aller Wochenmärkte im Gebiet des Landkreises Helmstedt während der jeweiligen Marktöffnungszeiten jede Person eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.

IV.

Die Allgemeinverfügung vom 02.11.2021, über die Feststellung der Geltung von Beschränkungen anlässlich der Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ von 50, hebe ich hiermit auf.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

VI.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Erläuternde Schaubilder zur Umsetzung der Warnstufe 2 finden Sie im Internet auf der Homepage des Landkreises Helmstedt, Corona-Informationen, unter www.helmstedt.de.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung der regionalen Warnstufe 2 ist § 3 Abs. 2 Nds. Corona-VO. Danach hat der Landkreis Helmstedt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die regionale Warnstufe im Gebiet des Landkreises Helmstedt gilt. Voraussetzung für die Feststellung der regionalen Warnstufe 2 ist, dass der Schwellenwert 6 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Corona-VO) des Leitindikators Hospitalisierung (§ 2 Abs. 3 Nds. Corona-VO) und der Schwellenwert 100 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2.) des Indikators „Neuinfizierte“ (§ 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO) an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) überschritten ist. Die Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Seit dem 17.11.2021 liegt der Indikator Neuinfizierte lt. der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen (<https://www.rki.de/inzidenzen>) kontinuierlich über dem Schwellenwert von 100. Seit fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (24.11.2021 bis 29.11.2021) wird nun auch der Schwellenwert von 6 des Leitindikators Hospitalisierung überschritten. Dieser Wert liegt heute bei 7,4 (veröffentlicht im Internet unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen). Daher ist die Warnstufe 2 festzustellen.

Seit dem 24.11.2021 beträgt der Indikator Neuinfizierte mehr als 200. Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Nds. Corona-VO musste der Landkreis Helmstedt weitergehende Anordnungen prüfen, unter Beachtung des § 28 a IfSG.

Bei der Anordnung der Maskenpflicht auf den Wochenmarktgeländen im Gebiet des Landkreises Helmstedt, während der Marktöffnungszeiten, handelt es sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 a Abs. 7 Nr. 3 IfSG. Während der Marktöffnungszeiten begegnen sich auf dem Gelände der Wochenmärkte zeitweise viele Menschen oder sie halten sich dort auf, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen, die sich zudem auch noch in unterschiedliche Richtungen bewegen. Diese Bereiche werden auch in nicht unerheblichem Umfang von Personen gequert, die keine Marktleistungen in Anspruch nehmen bzw. Einkäufe tätigen möchten.

Ziel ist es, einem Unterschreiten des Abstandsgebots zu begegnen und auch in diesen Bereichen, in denen sich erfahrungsgemäß längerfristig aufgehalten wird, einer Übertragung insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund habe ich von dem mir nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Nds. Corona-VO i. V. m. § 28 a Abs. 7 Nr. 3 IfSG eröffneten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass ich zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen und Auflagen in den dort bestimmten Bereichen angeordnet habe.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Sie sind ferner erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die getroffenen Maßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 IfSG gerechtfertigt ist. Die Angemessenheit der Anordnung ergibt sich daraus, dass sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Sie dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen, da durch eine Infektion mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann.

Für die hier geregelten Bereiche besteht die konkrete Gefahr, dass eine Person, die sich auf dem Gelände eines Wochenmarktes bewegt oder aufhält, weitere Menschen infiziert, die ihrerseits das SARS-CoV-2-Virus verbreiten können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 29.11.2021
gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 75 vom 29.11.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck